

## Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

### 1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 23. April 1996 beschlossen. Nach der Annahme an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996 wurde sie nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt. Seither wurde die Gemeindeordnung verschiedentlich geändert.

Nach § 45 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180) können Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen. Die nächste Amtsperiode wird am 1. Juli 2028 beginnen, die entsprechenden Änderungen sollen daher per jenem Datum in Kraft gesetzt werden. Die übrigen Änderungen sollen per kantonalem Genehmigungsdatum in Kraft gesetzt werden.

### 2. Erwägungen

Die beantragten Änderungen sind in folgender Synopse beschrieben:

Heutige Gemeindeordnung	Beantragte Neuformulierung	Bemerkungen
<p><b>Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden</b>  Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:</p> <p>...</p> <p>b. Schulrat Kindergarten / Primarschule: 7 Mitglieder,</p> <p>...</p> <p>e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission),</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden</b>  Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:</p> <p>...</p> <p>b. Schulrat <u>Primarstufe</u>: 7 Mitglieder,</p> <p>...</p> <p>e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder,</p> <p>...</p>	<p>Begriffsanpassung von «Kindergarten / Primarschule» auf den heute verwendeten Begriff «Primarstufe».</p> <p>Streichen der Klammerbemerkung. Analog zur Rechnungsprüfungskommission müssen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nicht mehr zwingend der Gemeindekommission angehören. Somit kann bspw. eine erfahrene Person, welche aus der Gemeindekommission austritt, weiter in der Geschäftsprüfungskommission tätig bleiben. Die Wahlentscheidung liegt weiterhin unverändert und allein bei der Gemeindekommission als Wahlremium.</p>
<p><b>Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden</b>  Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:</p> <p>...</p> <p>d. Wasserkommission: 5 Mitglieder.</p>	<p><b>Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden</b>  Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:</p> <p>...</p> <p>d. <u>aufgehoben</u></p>	<p>Gemäss neuem Wasserreglement soll die Wasserkommission als entscheidbefugtes Organ gestrichen werden.</p>

## Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

<b>Art. 4 Urnenwahl</b> An der Urne werden gewählt: ... d. Schulrat Kindergarten / Primarschule, ...	<b>Art. 4 Urnenwahl</b> An der Urne werden gewählt: ... d. Schulrat <u>Primarstufe</u> , ...	Begriffsanpassung von «Kindergarten / Primarschule» auf den heute verwendeten Begriff «Primarstufe».
<b>Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl</b> Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren.	<b>Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl</b> Für die Urnenwahlen <u>nach Art. 4 Abs. 1 lit. c gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz)</u> , <u>für die anderen Urnenwahlen das Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</u> .	Für die Gemeindekommissionswahlen soll das Proporzsystem eingeführt werden. Damit würden bei einer Va-kanz während einer Amtsperiode keine Ersatzwahlen mehr notwendig. Die entsprechenden Personen würden gemäss dem Resultat bei den letzten Gesamterneuerungswahlen nachrücken, die (zeitaufwändigen und teuren) Nachwahlen der letzten Jahre wären damit nicht mehr nötig.
<b>Art. 6 Stille Wahl</b> Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 möglich.	<b>Art. 6 Stille Wahl</b> Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 <u>sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b</u> möglich.	Die Stille Wahl soll auch beim Wahlbüro ermöglicht werden. Das Wahlorgan besteht hier aus der Gemeindekommission und dem Gemeinderat.
<b>Art. 8 Sondervorlagen</b> In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages sind zu beschliessen:  a. neue einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- übersteigen, b. neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 300'000.-- pro Jahr übersteigen.	<b>Art. 8 Sondervorlagen</b> In Sondervorlagen ausserhalb des <u>Budgets</u> sind zu beschliessen:  a. <u>Investitionsausgaben</u> , die <u>CHF 350'000</u> übersteigen, b. <u>laufende Ausgaben</u> , die <u>CHF 350'000</u> pro Jahr übersteigen.	Terminologie gemäss § 159 Abs. 2 Gemeindegesetz.  Gerundete Anpassung der Beträge in lit. a und b an die Teuerung, welche seit dem Beschluss im April 1996 rund 18 % beträgt (LIK-Teuerungsrechner).
<b>Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b> Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:  a. Fr. 30'000.-- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 120'000.-- pro Rechnungsjahr, b. Erwerb, Veräußerung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-- jährlich, c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von Fr. 500'000.-- jährlich.	<b>Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b> Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des <u>Budgets</u> oder einer Sondervorlage beschliessen:  a. <u>CHF 35'000</u> für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens <u>CHF 140'000</u> pro Rechnungsjahr, b. Erwerb, Veräußerung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von <u>CHF 600'000</u> jährlich, c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von <u>CHF 600'000</u> jährlich, d. <u>CHF 200'000</u> gemäss Art. 5 Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge.	Terminologie gemäss § 159 Abs. 2 Gemeindegesetz.  Gerundete Anpassung der Beträge in lit. a-c an die Teuerung, welche seit dem Beschluss im April 1996 rund 18 % beträgt (LIK-Teuerungsrechner).  Gemäss Brief der Finanz- und Kirchendirektion vom 28. Februar 2022 ist die in Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbeiträge definierte Ausgabekompetenz des Gemeinderates in der Gemeindeord-

## Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

		nung zu regeln. Gemäss Finanz- und Kirchendirektion ist diese Regelung bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung vorzunehmen. Dies wird hiermit gemacht.
<b>Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</b>  Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 9 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.	<b>Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</b>  Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 9 <u>lit. a-c</u> genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.	Die Gemeindekommission kann wie bisher die Beträge gemäss Art. 9 lit. a-c verdoppeln. Den Betrag nach dem neuen Art. 9 lit. d hingegen nicht. Nach Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbürge entscheidet die Gemeindeversammlung über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200'000.

Der neue Art. 9 lit. d bedingt eine Fremdänderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbürge, so dass diese Bestimmung nicht doppelt in zwei Gemeindebestimmungen enthalten ist. Siehe dazu die nachfolgende Vorlage (Traktandum 7).

Die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion hat die Genehmigung der Teilrevision mit Brief vom 6. Februar 2025 in Aussicht gestellt.

Eine Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt nach § 48 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz dem obligatorischen Referendum. Der Gemeinderat hat die entsprechende Urnenabstimmung auf den 28. September 2025 festgelegt.

### 3. Antrag

Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung mit folgenden Inkraftsetzungen:

Per Genehmigungsdatum Kanton: Art. 2 lit. b, Art. 3 lit. d, Art. 4 lit. d

Per 1. Januar 2026: Art. 8, Art. 9, Art. 10

Per 1. Juli 2028: Art. 2 lit. e, Art. 5, Art. 6

### Beschluss der Gemeindeversammlung:

://: Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung, dies mit folgenden Änderungen:

- Ergänzung und damit Beibehaltung Art. 2 lit. e: „Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission).“
- Einfügen neuer Art. 5<sup>bis</sup>: „Lehrkräfte der Primarstufe können den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.“
- Ergänzung Art. 6: „Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b und c möglich.“
- Aufhebung Art. 7 Abs. 2 lit. a.

Dies mit folgenden Inkraftsetzungen:

Per Genehmigungsdatum Kanton: Art. 2 lit. b, Art. 3 lit. d, Art. 4 lit. d, Art. 7 Abs. 2 lit. a

Per 1. Januar 2026: Art. 8, Art. 9, Art. 10

Per 1. Juli 2028: Art. 5, Art. 5<sup>bis</sup>, Art. 6